

Geschäftsbedingungen der Fa. EGIP GmbH FN357713z

1. Geltung

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (EGIP GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/ Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde - sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt - uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit sind derartige Angaben unverbindlich soweit diese nicht ausdrücklich - unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich - zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

3. Preise

- 3.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen
- 3.2 Für vom Kunden angeordnete Leistungen die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.4 Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktor wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir und nicht in Verzug befinden.
- 3.5 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstriches wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4. Beigestellte Ware

- 4.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 4.2 Solche vom Kunden bereitgestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder die in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 5.2 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonst mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 5.3 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach sind - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - unsere Leistungen nicht mangelhaft.
- 5.4 Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (zB Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 5.5 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 5.6 Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

6. Leistungsfristen und Termine

- 6.1 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldeten Verzögerungen unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterung), in jedem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 6.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnenden Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung damit Wirkungspflichten gemäß Punkt 5 dieser AGB so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 6.3 Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurden.
- 6.4 Bei Verzug der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

7. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 7.1 Im Rahmen von Montage und Instandsetzungsarbeiten können Schäden a) an bereits vorhanden (Rohr-) Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands, b) Bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

8. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 8.1 Bei Behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr Beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur Vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 9.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
- 9.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine Rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 9.4 Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 9.5 Wir sind Berechtigter, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 9.6 Notwendige und zur Zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

10. Schutzrechte dritter

- 10.1 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter, geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von uns aufgewendeten Notwendigen und Zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkündig.
- 10.2 Der Kunde hält uns diesbezüglich Schad- und Klagelos.
- 10.3 Wir sind berechtigt von Unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

11. Unser geistiges Eigentum

- 11.1 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind bleiben unser geistiges Eigentum.
- 11.2 Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur - Verfügung - Stellung einschließlich auch nur Auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 11.3 Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissen Dritter gegenüber.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 12.2 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmlicher Abweiche) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 12.3 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.
- 12.4 Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 12.5 Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 12.6 Der Kunde hat stets zu Beweisen das der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 12.7 Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben gilt die Ware als genehmigt.
- 12.8 Dem Kunden trifft die Obliegenheit eine Unverzügliche Mängelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 12.9 Die Gewährleistung wird ausgeschlossen wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelung, u.ä. nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

13. Haftung

- 13.1 Wegen Verletzung vertraglicher oder Vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensfällen nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.2 Wenn und soweit der Kunde für Schäden für die wir Haftens Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unserer Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird er durch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 14.2 Wir wie ebenso der Kunde verpflichtet und jetzt schon gemeinsam ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien eine Ersatzregelung zu treffen, die dem Wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

15. Allgemeines

- 15.1 Es gilt Österreichisches Recht.
- 15.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 15.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 9433 St. Andrä, Siebending 22A.
- 15.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.